

Studiengänge des Instituts für Sozialwesen/FB 01 Humanwissenschaften

- Bachelor Soziale Arbeit
- Master Diversität – Forschung – Soziale Arbeit / Master Soziale Arbeit
- Master Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. HISPOS-Anmeldefristen für Prüfungs- u. Studienleistungen

Prüfungsleistungen (Modul- und Modulteilprüfungen):

- Sommersemester: vom 01.05. bis 30.06.,
- Wintersemester: vom 01.12. bis 31.01. eines jeden Jahres!

Ausnahme: Für die Prüfungsleistung "**Hausarbeit**" der Module 1.2, 5.2 und 8 im BA Soz. Arbeit gilt das Ende des Verwaltungssemesters (30.09./31.03.) als **An- und ggf. Abmeldefrist** (Rücktritt ohne Angabe von Gründen)!

Studienleistungen sind jeweils bis zum Ende des Verwaltungssemesters (01.05. – 30.09. bzw. 01.12. – 31.03.) anzumelden und ggf. abzumelden, empfehlenswert ist jedoch eine zeitnahe Anmeldung zum Ende der Veranstaltungszeit (i. d. R. Mitte Juli bzw. Mitte Februar).

Sonderregelung für Blockveranstaltungen, die ausschließlich nach dem Prüfungsanmeldezeitraum (30.06./31.01.) stattfinden: Hier gilt eine verlängerte Anmeldefrist für **Prüfungsleistungen** und zwar bis 2 Wochen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung! Die Prüfungsanmeldung muss direkt beim Prüfungsbüro Sozialwesen per E-Mail (mit Angabe der Matrikelnummer, Veranstaltungsnummer, Modulname und Name des Lehrenden) oder persönlich während der Sprechzeit vorgenommen werden.

WICHTIG: Nach dem Anmeldevorgang oder vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist sollte die Seite "Info über angemeldete Prüfungen" oder die "HISPOS-Leistungsübersicht" als Nachweis für die fristgerechte Leistungsanmeldung ausgedruckt/abgespeichert werden! Nur bei Vorlage dieses Nachweises werden ggf. Nachmeldungen aufgrund techn. Probleme durch das Prüfungsbüro vorgenommen!

2. Bearbeitungsfristen schriftlicher Prüfungs-/Studienleistungen (u. a. Hausarbeiten)

Das Ende des Verwaltungssemesters (30.09./31.03.), in dem die Anmeldung erfolgt ist, gilt als allgemeine Abgabefrist. Längere oder kürzere Fristen für alle werden von den Lehrenden nur in Ausnahmefällen gesetzt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Individuelle Verlängerungen werden nur bei nachgewiesener Krankheit oder einen vom Prüfungsausschuss bestätigten Nachteilsausgleich akzeptiert. Grundsätzlich gilt das Ende des darauffolgenden Verwaltungssemesters als längst mögliche Verlängerungsfrist!

3. Modulprüfungen und Modul-Wiederholungsprüfungen (§ 18 Allg. Bestimm. BA/MA)

Für **Klausur-Modulprüfungen** werden von den Prüfungsverantwortlichen zwei Prüfungstermine festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Studierende melden sich über den E-Campus zum jeweiligen Prüfungstermin nach Wahl (§ 18 Abs. 7 AB) innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an. Mit der Wahl des zweiten Prüfungstermins als individuellem Ersttermin ist im Falle des Nichtbestehens oder bei Erkrankung die Absolvierung der Prüfung frühestens zum nächsten regulären Ersttermin (fast ein Jahr später) wieder möglich (ggf. wichtig für die Teilnahmevoraussetzung von Folgemodulen!).

Gem. § 15 Abs. 2 AB ist die Abmeldung ohne Angabe von Gründen generell bis zum Vortag der Prüfung möglich – entweder eigenständig über den E-Campus oder per Mail an das Prüfungsbüro, wenn die eigenständige Abmeldung wegen der Umstellung der Prüfungsverwaltung auf das Folgesemester nicht mehr möglich ist. Bei Erkrankung am Prüfungstag wird mit fristgerechter Einreichung einer Krankmeldung/AU-Bescheinigung beim Prüfungsbüro Sozialwesen die angemeldete Prüfung mit einem Rücktritt vermerkt.

Bei Nichtbestehen oder nachgewiesener Erkrankung der Modulprüfung am **ersten** Prüfungstermin erfolgt die Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin (Wiederholungs-/Nachschreibtermin) eigenständig über den E-Campus innerhalb der bekannt gegebenen Frist.

Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen u.a.:

Wiederholungsprüfungen sind von der Studienstruktur jedes Semester möglich, im Regelfall im Zusammenhang mit einer neuen Veranstaltung. **Achtung:** Nicht zulässig ist die Überarbeitung nicht bestandener schriftlicher Prüfungsarbeiten.

Im Falle der Wiederholung von Modulteilprüfungen (BA Soziale Arbeit Fach-PO 2011 und 2015, MA Sozialpädagogik in Aus-, Fort- u. Weiterbildung) erteilt das Prüfungsbüro Auskunft!